

IWO Erläuterungen

15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungsanlagen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

Gemäß Art. 15a B-VG in Verbindung mit den jeweiligen Landesverfassungen der Bundesländer können Bund und Länder sowie Länder untereinander Vereinbarungen abschließen, um Angelegenheiten ihres jeweiligen eigenen Wirkungsbereiches zu harmonisieren.

Eine 15a B-VG Vereinbarung ist ein Vertrag, an den die Vertragspartner (Bund, Länder) gebunden sind. Sie verpflichtet aber nicht unmittelbar Bürger und Bürgerinnen. Um für diese Rechte und Pflichten zu begründen, muss sie in den entsprechenden Rechtsformen (Gesetze, Verordnungen) umgesetzt werden.

Inhalt der 15a B-VG Vereinbarung

Gemäß der Bundesverfassung (Art. 15) ist die Erlassung von Gesetzen und Verordnungen für den Bereich Luftreinhaltung der Bund und für die Bereiche Luftreinhaltung betreffend Heizungsanlagen sowie Raumwärme den Ländern vorbehalten.

Um eine koordinierte und harmonisierte Umsetzung gewährleisten zu können, haben sich Bund und Länder auf Rahmenvorschriften geeinigt und in einer sogenannten Vereinbarung gem. Art.15a festgelegt.

In dieser 15a B-VG Vereinbarung über die Schutzmaßnahmen betreffend Feuerungsanlagen wurden zwischen Bund und Ländern gewisse Bereiche des Inverkehrbringens sowie die Prüfvorgänge harmonisiert.

Die vorliegende Vereinbarung regelt nun folgende Inhalte:

- ✚ Anforderungen für das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungsanlagen hinsichtlich der höchstzulässigen Emissionsgrenzwerte, der erforderlichen Wirkungsgrade, der Prüfbedingungen, des Prüfberichts, der technischen Dokumentation und des Typenschildes.
- ✚ Anforderungen für die Errichtung und Ausstattung von Feuerungsanlagen hinsichtlich Dimensionierung der Feuerungsanlage, des Erfordernisses eines Pufferspeichers, der Erstellung eines Datenblattes.
- ✚ Meldeverpflichtungen des/der Verfügungsberechtigten über Errichtung und Austausch einer Feuerungsanlage.
- ✚ Festlegung von Emissionsgrenzwerten und Abgasverlust
- ✚ Anforderungen an die Durchführung von Prüfverfahren von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken
- ✚ Anforderungen an die Überprüfungsorgane
- ✚ Überwachung der Überprüfungsverpflichtungen sowie Anforderungen an die Sanierung bei Mängel

Diese Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern unterzeichnet. Die Umsetzung in entsprechenden Landesgesetzen ist noch nicht in allen Bundesländern erfolgt.